

# **Stadt Bad Wildungen**



## **Beteiligungsbericht**

**2023**

**Der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt am 29.09.2025**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort.....</b>	<b>2</b>
<b>Kommunalrechtliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>Rechts- und Organisationsformen.....</b>	<b>5</b>
<b>Eigenbetriebe.....</b>	<b>5</b>
<b>Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH).....</b>	<b>5</b>
<b>Zweckverbände.....</b>	<b>5</b>
<b>Wasser- und Bodenverbände .....</b>	<b>6</b>
<b>Stiftungen.....</b>	<b>6</b>
<b>Genossenschaften (eG) .....</b>	<b>6</b>
<b>Eingetragene Vereine (e. V.) .....</b>	<b>6</b>
<b>Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien .....</b>	<b>6</b>
<b>Unterrichtungs- und Prüfungsrechte der Kommunen.....</b>	<b>7</b>
<b>Prüfung der Jahresabschlüsse .....</b>	<b>9</b>
<b>Eigenbetriebe.....</b>	<b>9</b>
<b>Gesellschaften .....</b>	<b>9</b>
<b>Inhalte des Beteiligungsberichtes gem. § 123 a HGO .....</b>	<b>10</b>
<b>Beteiligungen der Stadt Bad Wildungen .....</b>	<b>12</b>
<b>Staatsbad Bad Wildungen / Bad Reinhardquelle .....</b>	<b>13</b>
<b>Staatsbad Bad Wildungen GmbH.....</b>	<b>17</b>
<b>Bad Wildunger Kraftwagenverkehrs- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH (BKW) .....</b>	<b>22</b>
<b>BWV Bad Wildunger Verkehrsunternehmen GmbH .....</b>	<b>28</b>
<b>Stadtbus Bad Wildungen GmbH .....</b>	<b>33</b>
<b>Zweckverband Naturpark Kellerwald Edersee .....</b>	<b>37</b>
<b>Edersee Marketing GmbH .....</b>	<b>40</b>
<b>Mitgliedschaften der Stadt Bad Wildungen in Vereinen und Verbänden.....</b>	<b>46</b>
<b>Mitgliedschaften des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Wildungen / Bad Reinhardquelle in Vereinen.....</b>	<b>48</b>
<b>Mitgliedschaften der Staatsbad Bad Wildungen GmbH in Vereinen und Verbänden .....</b>	<b>48</b>
<b>Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).....</b>	<b>49</b>



## Vorwort

Hiermit lege ich Ihnen den Beteiligungsbericht der Stadt Bad Wildungen nach Maßgabe des § 123 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für das Jahr 2023 vor.

Gemeinden sind verpflichtet, einen jährlichen Bericht über ihre Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Dem Beteiligungsbericht liegen die durch Wirtschaftsprüfungsinstitute geprüften Jahresabschlüsse 2023 zu Grunde. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden diesen Daten die Zahlen des Jahres 2022 gegenübergestellt. In dem Bericht sind Bilanz-, Erfolgs- und Finanzkennzahlen aufgeführt, um betriebswirtschaftliche Zusammenhänge darzustellen und zu verdeutlichen.

Mit dem Beteiligungsbericht sollen die Beteiligungen der Stadt Bad Wildungen transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Dabei soll dieser Bericht nicht nur die Gremien und Entscheidungsträger ansprechen, sondern auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben, sich über die Beteiligungen der Stadt Bad Wildungen näher zu informieren.

Aus diesem Grund sind in den Bericht auch der Eigenbetrieb Staatsbad sowie die Mitgliedschaften der Stadt Bad Wildungen in Zweckverbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen einbezogen worden, obwohl diese nicht unter die gesetzlichen Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung fallen.

Auf diese Weise wird ein vollständiger Überblick über den „Konzern Stadt“ vermittelt.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Bad Wildungen, 28. August 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Gutheil".

Ralf Gutheil  
Bürgermeister



## Kommunalrechtliche Grundlagen

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung in Selbstverwaltung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht, selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung mit ihrer Ämterstruktur in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung, sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien steuerlicher, organisatorischer oder betriebswirtschaftlicher Art ausschlaggebend.

Nach § 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dürfen Gemeinden sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die unter Ziffer 3. genannten Einschränkungen gelten allerdings nicht für die am 01.04.2004 bereits ausgeübten Betätigungen und sind deshalb für die in diesem Bericht genannten Beteiligungen nicht maßgeblich.

Weiter regelt § 122 HGO, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.



Nach § 123 a Abs. 1 HGO hat die Stadt/Gemeinde zur Information von Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevorvertretung und Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- 1) den Gegenstand des Unternehmens (Welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- 2) den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, (Diese Voraussetzung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO kann in zwei Schritten geprüft werden: Welcher öffentliche Zweck war ausschlaggebend, um die Beteiligung zu begründen und dient die Beteiligung noch diesem Zweck?),
- 3) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten sowie
- 4) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen.

Zusätzlich zu Nr. 4 wird Bezug auf den § 121 Abs. 7 HGO genommen, wonach die Stadt verpflichtet ist, einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten auf private Dritte übertragen werden können.

Diese Vorgabe wird mit diesem Bericht gewahrt.



## Rechts- und Organisationsformen

### Eigenbetriebe

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes. Hinsichtlich der Organisation und Wirtschaftsführung sind diese Unternehmen verselbstständigt, d. h. von der übrigen Stadtverwaltung getrennt (eigene Planung, Buchführung und Rechnungslegung sowie eigene Personalwirtschaft).

Finanzwirtschaftlich sind sie aus dem Gesamtvermögen der Stadt herausgenommen und gelten als Sondervermögen der Stadt. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Ihm obliegt vor allem die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 5 Eigenbetriebsgesetz). Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

### Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen auf das in Stammanteile zerlegte Stammkapital (Mindestkapital 25.000 €) beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (es besteht eine auf das Geschäft „beschränkte Haftung“).

Die Organe der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung eines Aufsichtsrates ist nach dem Gesellschaftsrecht freigestellt – für Gesellschaften mit kommunalen Beteiligungen ist dies jedoch aufgrund § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO die Regel (Sicherung der Einflussnahme). Die GmbH beruht auf einem Vertrag, den die Gesellschafter bzw. der Gesellschafter abschließt (Gesellschaftsvertrag, auch Satzung der GmbH genannt).

Diese Rechtsform kommt im kommunalen Bereich sehr häufig vor, da das GmbH-Recht den Gesellschaftern große Gestaltungsspielräume ermöglicht (z. B. Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages).

### Zweckverbände

Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner, bestimmter kommunaler Aufgaben dienen, zu deren Erledigung die Gemeinde oder der Landkreis berechtigt bzw. verpflichtet ist. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Organe des Zweckverbandes sind der Verbandsvorstand (Verwaltungsbehörde, vertritt den Zweckverband) und die Verbandsversammlung (oberstes Organ, entscheidet gemäß Satzung über alle wichtigen Angelegenheiten).



## **Wasser- und Bodenverbände**

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen das Recht zur Selbstverwaltung eingeräumt wird. Im Gegensatz zu den Zweckverbänden, in denen grundsätzlich nur Gebietskörperschaften Mitglieder sein können, kommen bei Wasser- und Bodenverbänden auch natürliche und andere juristische Personen in Betracht. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass Wasser- und Bodenverbände nur für bestimmte Aufgaben im Bereich der Wasser- und Bodenbewirtschaftung gegründet werden können.

## **Stiftungen**

Stiftungen sind Einrichtungen zur Verwaltung eines von einem Stifter zweckgebundenen Vermögens. Man unterscheidet zwischen der rechtsfähigen Stiftung und der nichtrechtsfähigen, unselbstständigen Stiftung, die in Trägerschaft eines Treuhänders verwaltet wird. Das heißt, ein Stifter überträgt das Stiftungsvermögen an den Treuhänder, der es getrennt vom eigenen Vermögen verwaltet. Vom Gesetz zwingendes Stiftungsorgan ist nur der Vorstand. Als Überwachungsorgan wird in der Regel ein Stiftungsrat (auch Aufsichtsrat, Beirat oder Kuratorium genannt) gebildet.

## **Genossenschaften (eG)**

Eingetragene Genossenschaften (eG) sind Körperschaften mit offener Mitgliederzahl, deren Ziel der Erwerb oder die wirtschaftliche, beziehungsweise soziale, Förderung ihrer Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb ist. Ziel der Genossenschaft ist daher nicht die eigene Gewinnerzielung, sondern die Unterstützung der Genossen bei der Wirtschaftstätigkeit. Organe der Genossenschaft sind in der Regel ein Vorstand (mindestens zwei Mitglieder), ein Aufsichtsrat (drei Mitglieder) und eine Generalversammlung.

## **Eingetragene Vereine (e. V.)**

Vereine sind auf Dauer angelegte freiwillige Zusammenschlüsse von mindestens sieben Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, wobei der Zweck vom jeweiligen Mitgliederbestand unabhängig ist. Organe bei den Vereinen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien**

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Gesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Einwohner und Vertreter des Personalrats an.



Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.
2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

## Unterrichtungs- und Prüfungsrechte der Kommunen

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltungsgrundgesetz (HGrG) i. V. m § 123 (HGO) besondere Unterrichtungs- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen:
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.



---

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichtungs- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zustehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.



## Prüfung der Jahresabschlüsse

### Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) des Landes Hessen von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt gem. § 5 Nr. 13 EigBGes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigBGes). Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Nr. 11 EigBGes i. V. m. § 27 Abs. 3 EigBGes über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Die Eigenbetriebe unterliegen neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehören die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 41 Abs. 1 GemKVO dem Bürgermeister vor.

### Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) i. V. m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.



## Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO

Im Rahmen der Reform des Gemeindehaushaltsgesetzes wurde der § 123 a Hessische Gemeindeordnung, der die Erstellung und den Inhalt des Beteiligungsberichtes regelt, eingeführt.

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift ist die Stadt Bad Wildungen verpflichtet, einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern.

Gemäß der gesetzlichen Vorschrift hat die Gemeinde für alle Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts jährlich einen Bericht zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Gesetzgeber hat als Adressaten dieses Berichtes neben den Mitgliedern der Gremien ganz deutlich die Öffentlichkeit benannt. Es ist geregelt, dass die Einwohner in geeigneter Weise über den Bericht zu unterrichten und berechtigt sind, diesen einzusehen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Bad Wildungen wird nach der Erörterung in der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt unter [www.bad-wildungen.de](http://www.bad-wildungen.de) veröffentlicht.

## Inhalte des Beteiligungsberichtes gem. § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe und Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, werden in diesem Beteiligungsbericht einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in einheitlicher Struktur, einzelne Anpassungen waren jedoch unumgänglich. Die verschiedenen gesetzlichen Forderungen gem. § 123 a HGO wurden aufgegriffen und werden wie folgt umgesetzt:

### 1. Grundlagen des Unternehmens

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, zu den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

### 2. Unternehmenskennzahlen

Die Tabelle gibt die Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigt somit die Vermögens- und Ertragslage der Unternehmen auf. Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

**3. Verbindungen zum städtischen Haushalt**

Es werden die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Stadt und Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft sowie die von der Stadt gewährten Sicherheiten und Kreditaufnahmen dargestellt. Der Stichtag für die Angaben ist der 31.12.

**4. Unternehmensverlauf und -entwicklung**

Der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens und die Grundzüge des Geschäftsverlaufs werden aufgezeigt. Darüber hinaus wird die erwartete Entwicklung dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf des Berichtsjahres und die zu diesem Zeitpunkt geschätzte Entwicklung des Folgejahres.

**5. Darstellung der Bezüge**

Die gesetzliche Forderung der einzelnen Angaben der Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bei Unternehmen nach § 53 Haushaltsgundsätzgesetz fällt bei den im Beteiligungsbericht beschriebenen Unternehmen unter die Schutzklausel gem. § 286 IV Handelsgesetzbuch, sodass diese nicht genannt werden.

## **Vermögensrechnung (Bilanz)**

Die Stadt Bad Wildungen hat zum 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz erstellt. Bestandteil dieser Eröffnungsbilanz ist das Finanzanlagevermögen, das sind u. a. der Eigenbetrieb, die Beteiligungen und Genossenschaftsanteile der Stadt Bad Wildungen.

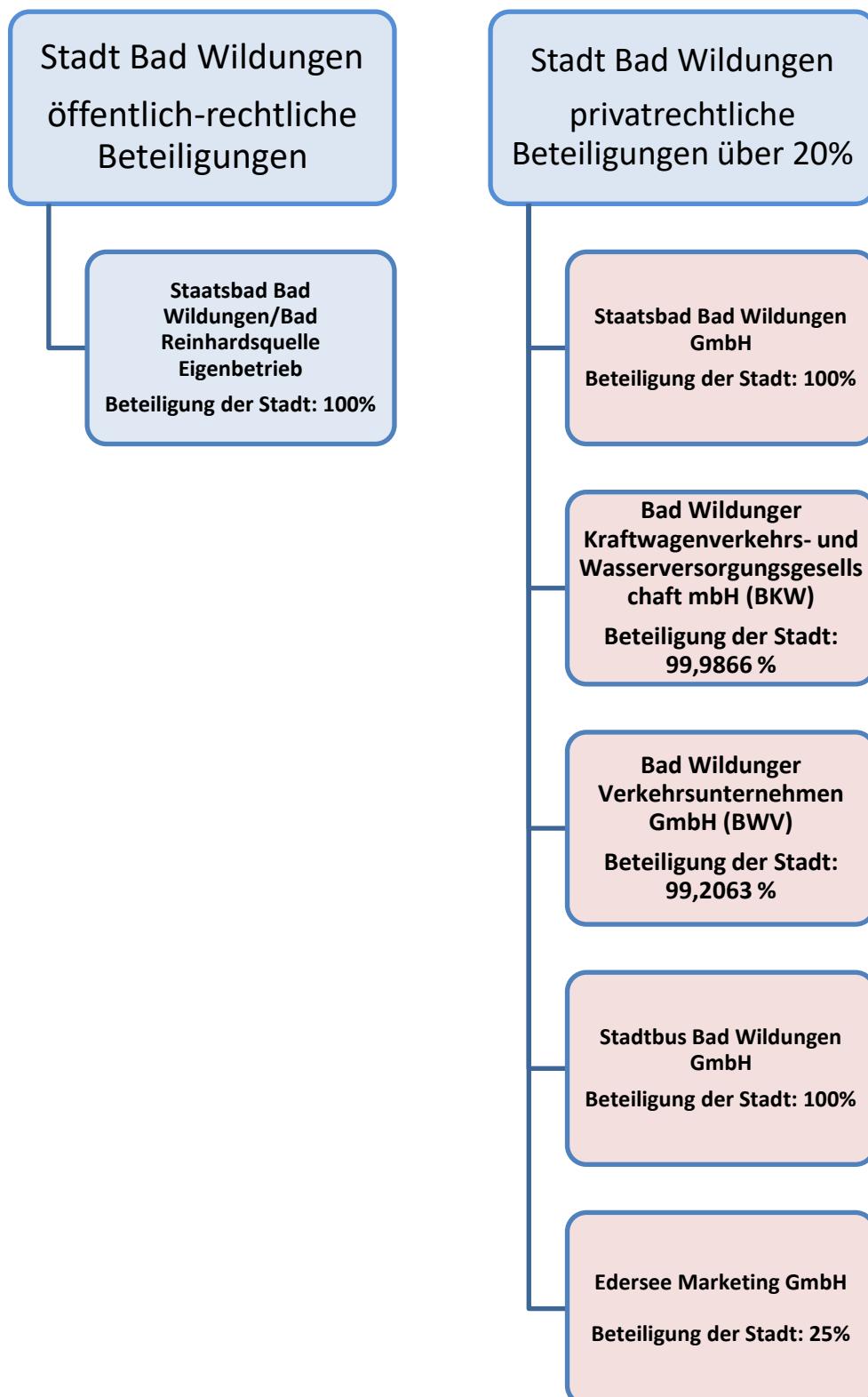
Die Gliederung des Finanzanlagevermögens in der Vermögensrechnung (Bilanz) und deren Bezeichnung ist in den §§ 44, 49 und 50 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 12 zur GemHVO) verbindlich vorgeschrieben. Demnach wird nach „Verbundenen Unternehmen“ und „Beteiligungen“ unterschieden. Bei den verbundenen Unternehmen handelt es sich um rechtlich selbstständige Unternehmen auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.) sowie ihre Eigenbetriebe. Als Beteiligungen werden Anteile an Unternehmen und Verbänden bezeichnet, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören und bei denen die Stadt Bad Wildungen über mindestens 20 Prozent verfügt.

In der Position „Sonstige Ausleihungen/Sonstige Finanzanlagen“ werden u. a. Anteile an Unternehmen unter 20 % und Genossenschaftsanteile der Kommunen in der Vermögensrechnung (Bilanz) ausgewiesen:

1. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Bad Wildungen zum 01.01.2009 wurde im November 2012 vom Magistrat aufgestellt und der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Revision hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung hat die geprüfte Eröffnungsbilanz in ihrer Sitzung am 04.11.2013 festgestellt.



## Beteiligungen der Stadt Bad Wildungen



**Staatsbad Bad Wildungen / Bad Reinhardquelle**

Am Markt 1  
34537 Bad Wildungen

Telefon (05621) 701-0

Gründung:  
01.01.2002

**Staatsbad Bad Wildungen / Bad Reinhardquelle  
- Eigenbetrieb der Stadt Bad Wildungen -**

<u>Gesellschafter</u>	EUR	Prozent
Stadt Bad Wildungen	1.250.000,00	100,00
Summe	1.250.000,00	100,00

**Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Besitz des Eigenbetriebes befindlichen Einrichtungen, die Durchführung von Veranstaltungen, Marketing, Erhebung der Kurabgabe und alle für den Kurbetrieb geeigneten Maßnahmen.

**Stand der Erfüllung des öffentlichen Zweck nach § 121 Abs 1 HGO**

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in der Betriebssatzung beschriebenen Zweck des Eigenbetriebs. Die dort beschriebenen Ziele werden durch die dauerhafte Unterhaltung und den Betrieb der Kureinrichtungen, der regelmäßigen Durchführung von Veranstaltungen und aller für den Kurbetrieb erforderlichen Maßnahmen erfüllt.

Seit der Gründung des Eigenbetriebes werden notwendige Investitionen durchgeführt.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.

**Abschlussprüfer**

acp Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bad Wildungen



## Betriebsleitung

Sonja Waid

Stellv. Betriebsleitung: Bernhard Pfeil

## Betriebskommission

### Funktion

Ralf Gutheil	Bürgermeister (Vorsitzender)
Petra Diederich	Stadträtin
Fritz Faupel	Stadtrat
Uwe Gimpel	Stadtverordneter
Ralf Lock	Stadtverordneter
Dr. Hans Schultheis	Stadtverordneter
Caroline Tönges	Stadtverordnete
Silke Bänfer	Personalratsvorsitzende
Markus Küster	Personalratsmitglied
<b>Vertretung:</b>	
Hartmut Otto (Vertreter des Bürgermeisters)	Erster Stadtrat

## Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Übernachtungszahlen sind in 2023 im Vergleich zu 2022 um 6,36 % gestiegen. Die Anzahl der Privatgäste stieg um 1,83 % bei einem leichten Anstieg der Aufenthaltsdauer von 4,9 auf 5,1 Tage pro Guest.

Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 2.711 (im Vorjahr: TEUR 2.604) sind überwiegend durch Kurbeiträge erzielt worden.

Das langfristig gebundene Vermögen des Eigenbetriebes (inklusive Anlagen im Bau) beträgt TEUR 12.314 und hat einen Anteil von 87,7 % an der Bilanzsumme.

Das Berichtsjahr schließt mit einem Verlust in Höhe von TEUR 708 ab. Gegenüber dem Vorjahr verschlechtert sich das Jahresergebnis um TEUR 1.966, die Veränderung ist der Auflösung der Rückstellung in Höhe von TEUR 2.400 für die betriebliche Altersversorgung VBL des ehemaligen Personals der Bad Reinhardsquelle GmbH & Co. KG bzw. der Quellentherme im Geschäftsjahr 2022 geschuldet.



Jahresabschluss zum 31.12.2023

Bilanz	2023	2022	Veränderungen TEUR
	TEUR	TEUR	
<b>Aktiva</b>			
Anlagevermögen	12.313,8	12.327,9	-14,1
Umlaufvermögen	1.721,4	1.004,4	717,0
Rechnungsabgrenzungsposten	2,7	3,2	-0,5
<b>Bilanzsumme</b>	<b>14.037,9</b>	<b>13.335,5</b>	<b>702,4</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	7.419,0	6.958,9	460,1
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	3.883,7	3.261,7	622,0
Rückstellungen	36,7	9,5	27,2
Verbindlichkeiten	2.698,0	3.104,1	-406,1
Rechnungsabgrenzungsposten	0,5	1,3	-0,8
<b>Bilanzsumme</b>	<b>14.037,9</b>	<b>13.335,5</b>	<b>702,4</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung** 2023 2022 Veränderungen

	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	2.711,0	2.603,9	107,1
Sonstige betriebliche Erträge	225,0	2.539,3	-2.314,3
Materialaufwand	-2.377,1	-2.265,7	-111,4
Personalaufwand	0,0	0,0	0,0
Abschreibungen	-503,4	-558,0	54,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-571,7	-894,0	322,3
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-80,4	-82,1	1,7
Ergebnis nach Steuern	-596,6	1.343,4	-1.940,0
Sonstige Steuern	-111,6	-85,1	-26,5
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-708,2</b>	<b>1.258,3</b>	<b>-1.966,5</b>



## Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens und Risiken der künftigen Entwicklung

Die wichtigsten Einnahmen des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Wildungen / Bad Reinhardsquelle sind auch künftig die Kurbeiträge. Die hieraus resultierenden Erlöse werden allerdings nicht ausreichend sein, um ein positives Geschäftsergebnis zu erzielen.

Der Eigenbetrieb wird auch in Zukunft von den Zuschüssen des Trägers abhängig sein, da keine Landesmittel gemäß Kommunalisierungsvertrag mehr fließen. Eine Refinanzierung ist zum größten Teil nur über die Kurbeiträge möglich. Im Geschäftsjahr ist eine Kapitalzuführung in Höhe von TEUR 1.168 von Seiten der Stadt Bad Wildungen geflossen.

Bei der Entwicklung der Gästezahlen und Übernachtungszahlen (Privat- und Vertragsgäste) wird im Geschäftsjahr 2024 trotz der immer noch spürbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie mit einem Anstieg bei deren Anzahl gegenüber dem Vorjahr gerechnet.

Im Ergebnisplan 2024 ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 1.100 ausgewiesen. Der Vermögensplan sieht für 2024 die Zahlung einer Kapitalzuführung der Stadt Bad Wildungen in Höhe von TEUR 600 sowie die Bereitstellung eines Kredites in Höhe von TEUR 700 für die Baumaßnahmen „energetische Aufrüstung -Verglasung und Eingangsbereiche-“ sowie für die „Modernisierung der Brandmeldeanlage und der Lüftungsanlage“ der Wandelhalle Reinhardshausen vor. Die Liquidität des Eigenbetriebs wird durch die Stadt Bad Wildungen gesichert.

## Gewährung von Sicherheiten

Nicht erforderlich.

Neue Kreditaufnahmen erfolgten nicht.



## Staatsbad Bad Wildungen GmbH

Brunnenallee 1  
34537 Bad Wildungen

Telefon (05621) 9656741  
info@badwildungen.net

Gründung:  
24.12.2001

Amtsgericht Fritzlar  
HRB 2356

<u>Gesellschafter</u>	EUR	Prozent
Stadt Bad Wildungen	25.000,00	100,00
Summe	25.000,00	100,00

### Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft fördert und betreibt alle Maßnahmen, die der Stärkung des Marketings dienen. Im Rahmen ihrer Zweckbestimmung wird sie selbst alle Sparten des Marketings betreiben und soll die Marketingaktivitäten des Standortes Bad Wildungen koordinieren.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere ist sie berechtigt, andere Unternehmen gleicher Art zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen.

### Stand der Erfüllung des öffentlichen Zweck nach § 121 Abs 1 HGO

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in dem Gesellschaftsvertrag beschriebenen Zweck der Gesellschaft. Die dort beschriebenen Ziele werden durch das Marketing zur Förderung des Gesundheitsstandortes Bad Wildungen umgesetzt.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.

### Abschlussprüfer

acp Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bad Wildungen



## Geschäftsleitung

Ute Kühlewind

Sonja Waid

Jeder Geschäftsführerinnen ist für sich alleine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

## Gesellschafterversammlung

Bürgermeister Ralf Gutheil

Erster Stadtrat Hartmut Otto

Aufsichtsrat	Funktion
Ralf Gutheil	Bürgermeister
Petra Diederich	Stadträtin
Fritz Faupel	Stadtrat
Uwe Gimpel	Stadtverordneter
Ralf Lock	Stadtverordneter
Dr. Hans Schultheis	Stadtverordneter
Caroline Tönges	Stadtverordnete
Silke Bänfer	Personalratsvorsitzende
Markus Küster	Personalrat
<b>Vertretung:</b>	
Hartmut Otto (Vertreter des Bürgermeisters)	Erster Stadtrat

## Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Kernkompetenz der Stadt Bad Wildungen liegt im Bereich Gesundheitstourismus. Diese Branche ist seit einigen Jahren gekennzeichnet von einem strukturellen Umbruch.

Die Staatsbad Bad Wildungen GmbH ist in folgende Marketing-Kernbereiche aufgeteilt: Werbung, PR, Online-Marketing, Veranstaltungen, Gästeservice und strategisches Marketing. Die Erfüllung der Aufgaben der Staatsbad GmbH erfolgt auch durch Beschäftigte der Stadt Bad Wildungen gegen Personalkostenerstattung.

Sowohl die Zahl der Urlaubsgäste als auch die Zahl der Veranstaltungs- und Festivalbesucher sind gegenüber dem Vorjahr wieder spürbar gestiegen. Die Anzahl der Veranstaltungsbesucher hat sogar wieder das Niveau vor den Coronajahren, also von 2019 erreicht.



Um die Gästezahl im Bereich Aktiv- und Naturtourismus sowohl für Bad Wildungen als auch für die Region Edersee kontinuierlich zu steigern, arbeitet die Staatsbad Bad Wildungen GmbH eng mit der Edersee Marketing GmbH zusammen, um den Wander- und Aktivtourismus in der Region kontinuierlich weiterzuentwickeln, mit dem Ziel, mehr Gäste und vor allem Übernachtungsgäste zu gewinnen.

Die Gesellschaft verfügt zum Bilanzstichtag über ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 185 (im Vorjahr: TEUR 185).

Der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt TEUR ./. 1.390 (im Vorjahr: TEUR ./. 1.383).

Der Jahresfehlbetrag belief sich auf TEUR 1.387.



Jahresabschluss zum 31.12.2023

Bilanz	2023	2022	Veränderun gen
	TEUR	TEUR	TEUR
<b>Aktiva</b>			
Anlagevermögen	37,3	52,4	-15,1
Umlaufvermögen	360,5	269,1	91,4
Rechnungsabgrenzungsposten	3,1	3,1	0,0
<b>Bilanzsumme</b>	<b>400,9</b>	<b>324,6</b>	<b>76,3</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	184,9	184,9	0,0
SOPO	4,9	8,0	-3,1
Rückstellungen	6,7	14,7	-8,0
Verbindlichkeiten	204,1	116,9	87,2
Rechnungsabgrenzungsposten	0,3	0,1	0,2
<b>Bilanzsumme</b>	<b>400,9</b>	<b>324,6</b>	<b>76,3</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung**      2023      2022      Veränderun  
gen

	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	767,7	537,2	230,5
Sonstige betriebliche Erträge	262,4	244,8	17,6
Materialaufwand	-962,9	-953,0	-9,9
Personalaufwand	-845,7	-585,1	-260,6
Abschreibungen	-24,3	-26,2	1,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-584,1	-535,8	-48,3
Ergebnis nach Steuern	-1.386,9	-1.318,1	-68,8
Sonstige Steuern	-0,1	-0,1	0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-1.387,0</b>	<b>-1.318,2</b>	<b>-68,8</b>



## Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens und Risiken der künftigen Entwicklung

Nach dem starken Rückgang der Gäste- und Übernachtungszahlen aufgrund der beiden Corona-Jahre ist seit Mitte 2022 wieder ein leichter Aufstieg der Gäste- und Übernachtungszahlen zu verzeichnen, der auch 2023 zu erkennen ist. Da 80 % der Gäste und Übernachtungszahlen über die Reha-Kliniken generiert werden, steht Bad Wildungen nach wie vor im Vergleich zu anderen Städten gut da. Die Kernkompetenz der Stadt, nämlich die Gesundheit, wird nach Auffassung der Geschäftsführung weiter dazu beitragen, dass die Gäste- und Übernachtungszahlen in den kommenden Jahren wieder Schritt für Schritt steigen werden.

Die Gesellschaft ist maßgeblich vom finanziellen Engagement der Stadt Bad Wildungen abhängig und das Betätigungsfeld lässt keine Gewinnerwartungen zu.

Für das Jahr 2024 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 1.613 erwartet, der gemäß Wirtschaftsplan in vollem Umfang durch Einzahlungen der Gesellschafterin finanziert wird.

Bei allen Aktivitäten und Maßnahmen wird die Geschäftsführung versuchen, durch Bündelung aller beteiligter Leistungsträger des Standortes kostensenkend und damit verlustvermeidend zu agieren. Das ist im Bereich Marketing allerdings schwer messbar.

## Gewährung von Sicherheiten

Nicht erforderlich.

Neue Kreditaufnahmen erfolgten nicht.



**Bad Wildunger  
Kraftwagenverkehrs-  
und  
Wasserversorgungs-  
gesellschaft mbH  
(BKW)**

St.-Florian-Straße 14  
34537 Bad Wildungen

Telefon (05621) 8028-0  
[www.bkw-bw.de](http://www.bkw-bw.de)

Gründung:  
03.08.1972

Amtsgericht Fritzlar  
HRB 2106

## **Bad Wildunger Kraftwagenverkehrs- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH (BKW)**

<u>Gesellschafter</u>	EUR	Prozent
Stadt Bad Wildungen	4.099.450,00	99,9866
Willi- und Margarete-Goecke-Stiftung	550,00	0,0134
Summe	4.100.000,00	100,00

### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Linien- und Gelegenheitsverkehren für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr, die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser einschließlich Heilwasser, die Energiegewinnung und alle damit in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte und Handlungen.

Die Gesellschaft kann alle zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen oder nützlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte tätigen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen und sich an solchen beteiligen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### Stand der Erfüllung des öffentlichen Zweck nach § 121 Abs 1 HGO

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in dem Gesellschaftsvertrag beschriebenen Zweck der Gesellschaft. Die dort beschriebenen Ziele werden durch den Linienverkehr und die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser einschließlich Heilwasser erfüllt.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.

### Abschlussprüfer

acp Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bad Wildungen



## Geschäftsleitung

Herr Uwe Bonan

## Gesellschafterversammlung

Bürgermeister Ralf Gutheil

i. V. Erster Stadtrat Hartmut Otto

Aufsichtsrat	Funktion
Ralf Gutheil	Bürgermeister
Ulrich Tent	Stadtrat
Bart van der Meer	Stadtrat
Walter Mombrei	Stadtverordneter
Horst Reis	Stadtverordneter
Jörg Wagner	Betriebsratsmitglied

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betrugen TEUR 3,1  
(im Vorjahr: TEUR 3,9)

## Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Der Jahresüberschuss beträgt insgesamt TEUR 226. Der Bereich Wasser weist einen Gewinn von TEUR 140 (im Vorjahr: Gewinn TEUR 355), der Bereich Verkehr (inkl. Gebäude St.-Florian-Straße 3) einen Gewinn in Höhe von TEUR 81 (im Vorjahr: Gewinn TEUR 144), der Bereich Heilwasser einen Verlust in Höhe von TEUR 52 (im Vorjahr: Verlust TEUR 48) sowie der Bereich Solar einen Gewinn in Höhe von TEUR 5 (im Vorjahr TEUR 98) und die Sparte Windpark einen Gewinn von TEUR 52 (im Vorjahr: Gewinn TEUR 219) aus.

Im Berichtsjahr wurden Darlehen in Höhe von TEUR 240 aufgenommen.

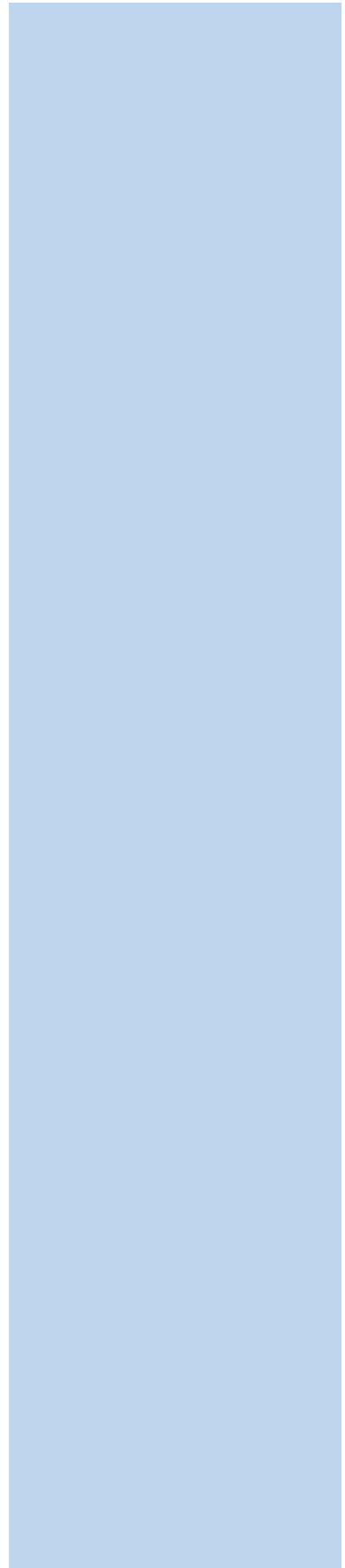
Die Investitionen im Berichtsjahr betragen TEUR 245 im Bereich Wasser und TEUR 178 im Bereich Verkehr.

Die gesamten Umsatzerlöse des Jahres 2023 sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 4.181 auf TEUR 21.697 gestiegen, wobei ein Anstieg in Höhe von TEUR 4.283 auf den Geschäftsbereich Verkehr und ein Anstieg in Höhe von TEUR 22 auf die Geschäftsbereiche Wasser / Heilwasser sowie ein Rückgang um TEUR 124 auf den Geschäftsbereich Solar entfallen. Der Anstieg im Bereich Verkehr resultiert aus der Übernahme neuer Bündel ab Dezember 2022.

Die Stadt Bad Wildungen als Gesellschafter hat im Berichtsjahr für den Bereich Heilwasser eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 58 vorgenommen.



Das Eigenkapital beträgt TEUR 8.198 (im Vorjahr: TEUR 7.914). Die Eigenkapitalquote (Anteil Eigenkapital an der Bilanzsumme) beträgt 25,8 % (im Vorjahr: 22,0 %).





Jahresabschluss zum 31.12.2023

Bilanz	2023	2022	Veränderun gen
	TEUR	TEUR	TEUR
<b>Aktiva</b>			
Anlagevermögen	28.409,5	31.071,6	-2.662,1
Umlaufvermögen	2.802,5	4.122,6	-1.320,1
Rechnungsabgrenzungsposten	625,4	687,1	-61,7
<b>Bilanzsumme</b>	<b>31.837,4</b>	<b>35.881,3</b>	<b>-4.043,9</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	8.197,7	7.913,9	283,8
Empfangene Ertragszuschüsse	0,0	0,0	0,0
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	141,2	150,9	-9,7
Rückstellungen	825,4	868,1	-42,7
Verbindlichkeiten	22.662,2	26.945,9	-4.283,7
Rechnungsabgrenzungsposten	10,9	2,5	8,4
<b>Bilanzsumme</b>	<b>31.837,4</b>	<b>35.881,3</b>	<b>-4.043,9</b>



Gewinn- und Verlustrechnung	2023	2022	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
<b>Umsatzerlöse</b>	21.697,2	17.516,3	4.180,9
<b>Andere aktivierte Eigenleistungen</b>	26,8	67,8	-41,0
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	735,5	983,2	-247,7
<b>Materialaufwand</b>	-15.105,5	-12.539,3	-2.566,2
<b>Personalaufwand</b>	-1.456,2	-1.333,3	-122,9
<b>Abschreibungen</b>	-2.951,1	-2.180,5	-770,6
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	-2.098,7	-1.472,8	-625,9
<b>Erträge aus Beteiligungen</b>	90,2	277,2	-187,0
<b>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	0,5	1,3	-0,8
<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	-566,8	-280,6	-286,2
<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	-128,1	-251,1	123,0
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	243,8	788,2	-544,4
<b>Sonstige Steuern</b>	-18,0	-20,0	2,0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>225,8</b>	<b>768,2</b>	<b>-542,4</b>

### Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens und Risiken der künftigen Entwicklung

#### Bereich Verkehr

Ein elementarer Aspekt ist der Arbeitnehmermarkt und die anhaltenden Schwierigkeiten in der Personalgewinnung, insbesondere bei Fahrpersonal. Hier bedarf es wirksamer Strategien und Maßnahmen. Die Diskussionen dazu stehen am Anfang.

Die Risiken des Überlandlinienverkehrs liegen weiterhin beim Aufgabenträger des ÖNPV.

Grundsätzlich erfolgt bei Linienverkehren eine Kostenfortschreibung, bei der die Veränderung der Indices der einzelnen Kostengruppen des betreffenden Jahres mit dem Ansatz des Vorjahrs verglichen wird.

Für die in 2024 auslaufenden Verträge für die Bus- und AST-Bündel 508 (Waldeck-Korbach) und 511 (Bad Wildungen-Edertal) hat die BKW den Zuschlag erhalten. Bisher lag das Bus- und AST-Bündel 511 bei der BKV. Für die gewonnenen Bündel inkl. Sub-Vertrag werden 32 neue Iveco Busse angeschafft. Im vergleichbaren Maße sind MAN-Busse an den Hersteller zurückzugeben (Rückkaufvereinbarung) oder auf dem Markt zu verkaufen.



## Bereich Wasser

Die neue Trinkwasserverordnung ist am 23.06.23 in Kraft getreten. Sie stellt neue und hohe Anforderungen an die Wasserversorger, insbesondere durch die Verpflichtung, ein Risikomanagement für Gewinnungs- und Verteilungsanlagen sowie Einzugsgebiete bis 12/2029 zu etablieren.

Die Stadt, als Aufgabenträger für die öffentliche Wasserversorgung, hat ihre Pflichten und Aufgaben auf die BKW übertragen. In einem in 2021 geschlossenen Betreibervertrag sind die Rechte und Pflichten beider Vertragspartner festgeschrieben. In diesem ist u.a. auch eine Entgeltzahlung an den Betreiber geregelt, mit der seine Leistungen, Aufwendungen und Kosten, die im Rahmen seiner Tätigkeiten entstehen, vergütet werden.

## Bereich Heilwasser

Zur Abdeckung des Liquiditätsrisikos im Bereich Heilwasser stellt die Stadt weiterhin die notwendigen liquiden Mittel zur Verfügung. Chancen zur Verbesserung der Ertragslage im Bereich Heilwasser werden nicht gesehen.

## Bereich Windpark

Für den Windpark besteht ein Vollwartungsvertrag. Die garantierte Vergütung über 20 Jahre aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beträgt zwischen 8,20 Cent und 8,38 Cent pro Kilowattstunde. Die Erzeugungsleistung beträgt 2,4 Megawatt je Anlage. Der Park kommt damit auf eine Leistung von 16,8 Megawatt. Vor dem Hintergrund der Marktentwicklung werden sich die Erträge auf normalen Niveau einpendeln. Ein Ausbau des Windparks ist vorgesehen.

## Allgemein

Über alle Bereiche hinweg geht die Geschäftsführung gemäß dem Wirtschaftsplan für 2024 von einem positiven Ergebnis in Höhe von TEUR 160 aus.

## Gewährung von Sicherheiten durch den Gesellschafter

Die Höhe der Darlehen betrug zum 31.12.2023 TEUR 621.

Zum 31.12.2023 beträgt die Gesamtsumme der von der Stadt Bad Wildungen übernommenen Bürgschaften TEUR 6.118.



## **Bad Wildunger Verkehrsunternehmen GmbH (BWV)**

<u>Gesellschafter</u>	EUR	Prozent
Stadt Bad Wildungen	25.000,00	99,2063
Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg	100,00	0,3968
Landkreis Waldeck-Frankenberg	100,00	0,3968
Summe	25.200,00	100,00

**Bad Wildunger  
Verkehrsunternehmen  
GmbH  
(BWV)**

St.-Florian-Straße 14  
34537 Bad Wildungen

Telefon (05621) 8028-10

Gründung:  
09.03.2000

Übernahme durch die  
Stadt:  
01.01.2009

Amtsgericht Fritzlar  
HRB 2338

### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Vermietung von Omnibussen und ähnliche Rechtsgeschäfte.

Die Gesellschaft kann alle zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen oder nützlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte tätigen.

### Stand der Erfüllung des öffentlichen Zweck nach § 121 Abs 1 HGO

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in dem Gesellschaftsvertrag beschriebenen Zweck der Gesellschaft. Die dort beschriebenen Ziele werden durch den Überlandlinien- und Stadtverkehr erfüllt.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.

### Abschlussprüfer

acp Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bad Wildungen



## Geschäftsführung

Herr Uwe Bonan

## Gesellschafterversammlung

Bürgermeister Ralf Gutheil

i. V. Erster Stadtrat Hartmut Otto  
Landrat Jürgen van der Horst  
Inken Barth, Stefan Kieweg bis 31.03.2023  
Frank Benz ab 01.04.2023

## Aufsichtsrat

Bei der BKW ergeben sich die Zuständigkeiten von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung aus dem Gesellschaftervertrag sowie den dazu ergangenen ergänzenden Regelungen. Bei der BWV ergibt sich die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung ebenfalls aus dem Gesellschaftervertrag. Sie verfügt nicht über einen Aufsichtsrat.

Die Gesellschafterversammlung der BKW bestätigt im Umfang ihrer Gesellschafterstimmen in Höhe von 100 % und die Gesellschafterversammlung der BWV bestätigt im Umfang Ihrer Gesellschafterstimmen in Höhe von 99,21 % hiermit ausdrücklich, dass die Beschlüsse des Aufsichtsrates – ohne Abänderungen oder Ergänzungen – von ihr übernommen werden.

## Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Das Jahresergebnis weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 142,9 aus (im Vorjahr: Jahresüberschuss von TEUR 243,8).

Die Gesellschaft nutzt entgeltlich von der Bad Wildunger Kraftwagenverkehrs- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH (BKW) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fahrpersonal sowie Werkstatt- und Verwaltungspersonal. Die Aufwendungen der hierfür bezogenen Leistungen belaufen sich im Wirtschaftsjahr auf TEUR 441,7.

Der Geschäftsbereich AST-Verkehr erzielte im Geschäftsjahr 2023 Umsätze in Höhe von TEUR 1.127,0. Das entspricht einem Anstieg der Umsätze in diesem Segment im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2022 um 6,1%.

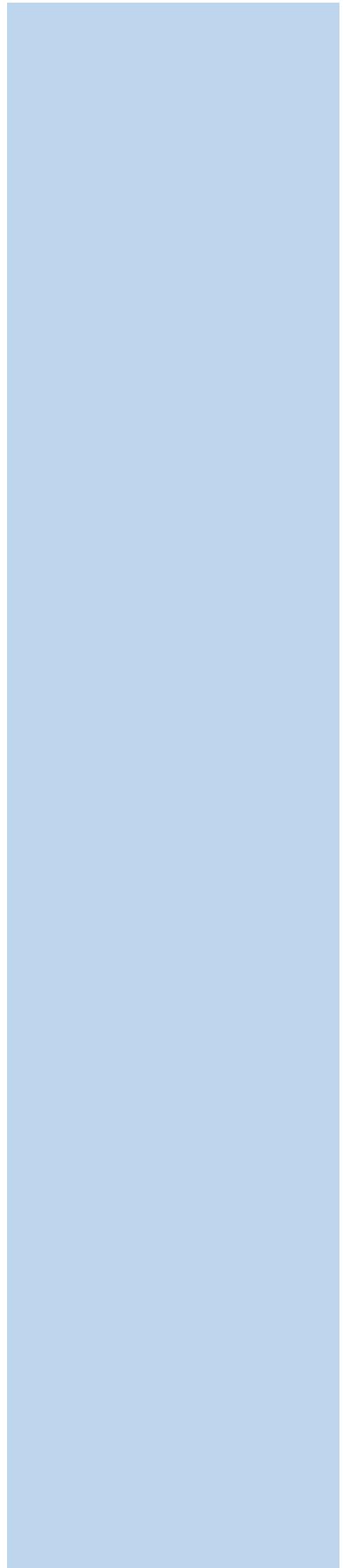
Das Bündel für die Überlandlinie sowie die Querverkehre erzielten Umsätze in Höhe von TEUR 1.163,4 (+ TEUR 72,2).

Die BKW und somit auch die BKV als Dienstleister sind am 11.12.022 mit drei neuen Linienbündeln erfolgreich gestartet. In 2023 erfolgte erstmals ganzjährig die Bedienung der Linienbündel. Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeitenden erhöhte sich im Geschäftsjahr auf 224 (VJ.: 174) Aus Dienstleistungen für Personalgestellung wurde im Geschäftsjahr ein Umsatz von TEUR 6.479,9 erzielt, was einem Zuwachs von 26,9 % gegenüber dem Vorjahr entspricht.



Die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag beträgt 49,1%

Der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt TEUR 109 (im Vorjahr: TEUR 323).





Jahresabschluss zum 31.12.2023

Bilanz	2023	2022	Veränderungen TEUR
	TEUR	TEUR	
<b>Aktiva</b>			
Anlagevermögen	418,2	519,9	-101,7
Umlaufvermögen	1.644,1	1.990,7	-346,6
<b>Bilanzsumme</b>	<b>2.062,3</b>	<b>2.510,6</b>	<b>-448,3</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	1.012,6	1.155,5	-142,9
Rückstellungen	521,6	445,0	76,6
Verbindlichkeiten	528,1	910,1	-382,0
<b>Bilanzsumme</b>	<b>2.062,3</b>	<b>2.510,6</b>	<b>-448,3</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung**      2023      2022      Veränderungen

	TEUR	TEUR	TEUR
<b>Umsatzerlöse</b>	8.770,3	7.261,0	1.509,3
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	79,0	71,3	7,7
<b>Materialaufwand</b>	-832,5	-866,2	33,7
<b>Personalaufwand</b>	-7.981,0	-5.905,8	-2.075,2
<b>Abschreibungen</b>	-101,8	-101,8	0,0
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	-127,7	-142,4	14,7
<b>Finanz- und Beteiligungsergebnis</b>	23,8	23,1	0,7
<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	27,0	-95,5	122,5
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	-142,9	243,7	-386,6
<b>Sonstige Steuern</b>	0,0	0,1	-0,1
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-142,9</b>	<b>243,8</b>	<b>-386,7</b>



## Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Risiken des Überlandlinienverkehrs liegen bei dem Auftraggeber des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), dem Landkreis Waldeck-Frankenberg. Beim Überlandlinienverkehr sind der Leistungsumfang sowie die Entgeltanpassung durch eine vertraglich vereinbarte Kostenfortschreibung garantiert. Für die Kostenfortschreibung wird die Veränderung der Indices der einzelnen Kostengruppen des betreffenden Jahres mit dem Ansatz des Vorjahres verglichen. Die Anpassung erfolgt rückwirkend ab dem 1. Januar des betreffenden Jahres.

Die Risiken bei den AST-Verkehren sind denen des Überlandlinienverkehrs entsprechend. Bei den AST-Verkehren erfolgen jährlich analoge Fortschreibungen der Vergütungssätze, welche gestiegene Personal- und Materialaufwendungen sowie Kosten für Treibstoff berücksichtigen.

Neben der finanziellen Ausstattung des öffentlichen Verkehrs durch Bund und Länder wird das Thema Personal darüber mitentscheiden, ob der Verkehrssektor unter anderem seine Klimaschutzziele bis 2030 erreichen kann. Schon jetzt gefährdet der Personalengpass das bestehende Angebot von Bussen und Bahnen.

Für die Ende 2024 auslaufenden Verträge für die Bus- und AST-Bündel 508 (Waldeck-Korbach) und d 511 (Bad Wildungen-Edertal) hat die BKW den Zuschlag erhalten. Bisher lag das Bus- und AST-Bündel bei der BWV. Dadurch kann eine Vielzahl an Arbeitsplätzen langfristig in der BWV gesichert werden, da diese die entsprechenden Dienstleistungen für die BKW übernimmt.

Die Geschäftsführung geht für das kommende Geschäftsjahr gemäß dem Wirtschaftsplan 2024 von einem leicht negativen Jahresergebnis in Höhe von TEUR 33 aus.

## Gewährung von Sicherheiten

Zum 31.12.2023 beträgt die Gesamtsumme der von der Stadt Bad Wildungen übernommenen Bürgschaften TEUR 344.



## Stadtbus Bad Wildungen GmbH

Bahnhof 1  
34537 Bad Wildungen

Telefon (05621) 9666963  
[www.stadtbus-bw.de](http://www.stadtbus-bw.de)

Gründung:  
25.09.2017

Amtsgericht Fritzlar  
HRB 12324

<u>Gesellschafter</u>	EUR	Prozent
Stadt Bad Wildungen	125.000,00	100,00
Summe	125.000,00	100,00

### Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft betreibt den ÖPNV-Stadtbus in Bad Wildungen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere ist sie berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen.

### Stand der Erfüllung des öffentlichen Zweck nach § 121 Abs 1 HGO

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag beschriebenen Zweck der Gesellschaft. Die dort beschriebenen Ziele werden durch den ÖPNV-Stadtbusverkehr in Bad Wildungen erfüllt.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.

### Abschlussprüfer

acp Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bad Wildungen



## Geschäftsleitung

Herr Bernd Wagner

## Gesellschafterversammlung

Bürgermeister Ralf Gutheil

<u>Aufsichtsrat</u>	Funktion
Hartmut Otto	Erster Stadtrat
Hubert Schwarz	Stadtverordneter
Petra Diederich	Stadträtin
Michael Maiweg	Stadtrat
Thomas Buch	Stadtverordneter

## Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2023 weist einen Verlust nach Steuern von TEUR 0,1 aus.

Das Anlagevermögen beträgt im Geschäftsjahr TEUR 494. Damit hat das Anlagevermögen einen Anteil von 59 % an der Bilanzsumme. Dem Anlagevermögen stehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 638 aus der Anlagenfinanzierung gegenüber.

Der Geschäftsbetrieb der Stadtbus Bad Wildungen GmbH umfasste im Geschäftsjahr 2023 die Durchführung des Stadtbusverkehrs Bad Wildungen mit sechs Kraftomnibussen.

Im Geschäftsjahr 2023 beschäftigte die Gesellschaft neben dem Geschäftsführer durchschnittlich 17 Arbeitnehmer im Sinn von § 285 Nr. 7 HGB.

Das gezeichnete Kapital beträgt unverändert TEUR 125 und ist in voller Höhe eingezahlt. Aus dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von TEUR 67,6 ergibt sich mit dem Jahresfehlbetrag für 2023 in Höhe von TEUR 0,1 ein Verlustvortrag auf das Folgejahr von TEUR 67,7.



Jahresabschluss zum 31.12.2023

Bilanz	2023	2022	Veränderungen TEUR
	TEUR	TEUR	
<b>Aktiva</b>			
Anlagevermögen	494,2	650,0	-155,8
Umlaufvermögen	344,2	374,9	-30,7
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	2,4	-2,4
<b>Bilanzsumme</b>	<b>838,4</b>	<b>1.027,3</b>	<b>-188,9</b>
			0,0
<b>Passiva</b>			0,0
Stammkapital	125,0	125,0	0,0
Verlustvortrag	-67,6	-68,4	0,8
Jahresüberschuss	-0,1	0,7	-0,8
nicht gedeckter Fehlbetrag	0,0	0,0	0,0
Rückstellungen	68,3	144,9	-76,6
Verbindlichkeiten	712,8	825,1	-112,3
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	0,0
<b>Bilanzsumme</b>	<b>838,4</b>	<b>1.027,3</b>	<b>-188,9</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung** 2023 2022 Veränderungen

	TEUR	TEUR	TEUR
<b>Umsatzerlöse</b>	599,7	601,8	-2,1
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	793,5	763,3	30,2
<b>Materialaufwand</b>	-379,2	-403,5	24,3
<b>Personalaufwand</b>	-734,3	-702,0	-32,3
<b>Abschreibungen</b>	-158,2	-159,6	1,4
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	-111,1	-86,6	-24,5
<b>Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge</b>	0,5	0,1	0,4
<b>Zinsen und ähnl. Aufwendungen</b>	-10,5	-12,4	1,9
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	0,4	1,1	-0,7
<b>Sonstige Steuern</b>	-0,5	-0,4	-0,1
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-0,1</b>	<b>0,7</b>	<b>-0,8</b>



## Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Risiken des Stadtbusverkehrs liegen beim Auftraggeber, der Stadt Bad Wildungen.

Die Risiken bei der Leistungserbringung bestehen in der Verfügbarkeit von Personal für die Fahrdienstleistungen. Der Leistungsumfang, der ab dem aktiven Betreiben des Stadtverkehrs zum Tragen kommt, ist - genau wie die Entgeltanpassung - durch eine vertraglich vereinbarte Kostenfortschreibung garantiert.

Im Berichtsjahr wurde ein städtischer Zuschuss in Höhe von TEUR 700 geleistet.

Risiken bei der Leistungserbringung bestehen in der Verfügbarkeit von Personal für die Fahrdienstleistungen. Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit des Personals durch den Einfluss externer Gegebenheiten, wie beispielsweise der Corona-Pandemie, lagen und liegen bislang nicht vor.

Weitaus schwieriger ist einzuschätzen, inwieweit die herrschenden geopolitischen Krisen und Ereignisse zusätzliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung haben werden. Mit weiteren Preiserhöhungen und der eingeschränkten Verfügbarkeit von Energieträgern und anderen Rohstoffen ist das Risiko verbunden, dass die Betriebsaufwendungen ansteigen.

## Gewährung von Sicherheiten

Zum 31.12.2023 beträgt die Gesamtsumme der von der Stadt Bad Wildungen übernommenen Bürgschaften TEUR 603.



## Zweckverband Naturpark Kellerwald Edersee

<u>Mitglieder</u>	EUR	Prozent
Stadt Bad Wildungen	Umlageerhebung	12,44
Landkreis Waldeck-Frankenberg		
Landkreis Schwalm-Eder		
Gemeinde Bad Zwesten		
Gemeinde Edertal		
Stadt Frankenberg		
Stadt Fritzlar		
Gemeinde Gilserberg		
Gemeinde Haina (Kloster)		
Gemeinde Jesberg		
Stadt Lichtenfels		
Gemeinde Vöhl		
Stadt Waldeck		
Verein Region Kellerwald-Edersee		
Summe		100,00

**Zweckverband  
Naturpark Kellerwald-  
Edersee**

Langemarkstraße 19  
34537 Bad Wildungen

Telefon (05621) 969460  
[www.naturpark-  
kellerwald-edersee.de](http://www.naturpark-kellerwald-edersee.de)

Gründung:  
2001



## Geschäftsleitung

Frau Kristin Gampfer

Mitglieder	Funktion
Ralf Gutheil	Bürgermeister Bad Wildungen
Jürgen van der Horst	Landrat Landkreis Waldeck-Frankenberg
Klaus Gier	Bürgermeier Edertal
Manuel Steiner	Bürgermeier Frankenau
Karsten Kalhöfer	Bürgermeier Vöhl
Achim Siebert	Bürgermeier Bad Zwesten
Alexander Köhler	Bürgermeier Haina (Kloster)
Jürgen Vollbracht	Bürgermeier Waldeck
Henning Scheele	Bürgermeier Lichtenfels
Rainer Barth	Bürgermeier Gilserberg
Jürgen Kaufmann	Erster Kreisbeigeordneter Schwalm-Eder-Kreis
Heiko Manz	Bürgermeier Jesberg
Hartmut Spogat	Bürgermeier Fritzlar
Dieter Schaake	Kellerwaldverein



Jahresabschluss zum 31.12.2023

Bilanz	2023	2022	Veränderungen TEUR
	TEUR	TEUR	
<b>Aktiva</b>			
Anlagevermögen	1.333,8	1.301,4	32,4
Umlaufvermögen	398,3	401,0	-2,7
Rechnungsabgrenzungsposten	805,0	843,7	-38,7
<b>Bilanzsumme</b>	<b>2.537,1</b>	<b>2.546,1</b>	<b>-9,0</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	140,3	140,3	0,0
Verlustvortrag			
Rücklagen	479,3	453,4	25,9
Sonderposten	1.099,7	1.133,1	-33,4
Rückstellungen	47,1	48,5	-1,4
Verbindlichkeiten	46,2	11,5	34,7
Rechnungsabgrenzungsposten	724,5	759,3	-34,8
<b>Bilanzsumme</b>	<b>2.537,1</b>	<b>2.546,1</b>	<b>-9,0</b>

Ergebnisrechnung	2023	2022	Veränderungen TEUR
	TEUR	TEUR	
<b>Ordentliche Erträge</b>			
Ordentliche Aufwendungen	1.007,9	879,7	128,2
Ordentliches Ergebnis	-986,9	-836,3	-150,6
<b>Außerordentliche Erträge</b>	<b>21,0</b>	<b>43,4</b>	<b>-22,4</b>
Außerordentliche Aufwendungen	4,8	0,1	4,7
Außerordentliches Ergebnis	0,1	-0,8	0,9
<b>Jahresergebnis</b>	<b>4,9</b>	<b>-0,7</b>	<b>5,6</b>
<b>Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens und Risiken der künftigen Entwicklung</b>	<b>25,9</b>	<b>42,7</b>	<b>-16,8</b>

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens und Risiken der künftigen Entwicklung



## Edersee Marketing GmbH

### Edersee Marketing GmbH

Zur Sperrmauer 66  
34549 Edertal

Telefon (05623) 99980  
[www.edersee.com](http://www.edersee.com)

Amtsgericht Fritzlar  
HRB 11870

<u>Gesellschafter</u>	EUR	Prozent
Gemeinde Edertal	18.000,00	25,00
Gemeinde Vöhl	18.000,00	25,00
Stadt Waldeck	18.000,00	25,00
Stadt Bad Wildungen	18.000,00	25,00
Summe	72.000,00	100,00

### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind alle Tätigkeiten, die der touristischen Förderung und Vermarktung der Region Bad Wildungen / Edersee dienen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

### Stand der Erfüllung des öffentlichen Zweck nach § 121 Abs 1 HGO

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in dem Gesellschaftsvertrag beschriebenen Zweck der Gesellschaft. Die dort beschriebenen Ziele werden durch das Marketing zur Förderung des Gesundheitsstandortes Bad Wildungen umgesetzt.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.

### Abschlussprüfer

Fact GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel



## Geschäftsleitung

Claus Günther, Dipl.-Geograph, Frankenberg

## Aufsichtsrat

Frederik Westmeier, Vorsitzender	Edertal
Jürgen Klinkert	Vöhl
Thomas Raabe	Vöhl
Fritz Schäfer	Vöhl
Michael Keller	Waldeck
Daniel Hankel	Waldeck
Christian Gerlach	Waldeck
Jens Hankel	Edertal
Rainer Pfeffermann	Edertal
Caroline Tönges	Bad Wildungen
Rainer Paulus	Bad Wildungen
Dr. Edgar Schmal	Bad Wildungen

## Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Edersee Marketing GmbH ist die Marketingorganisation der Edersee-Anliegerkommunen Edertal, Vöhl und Waldeck. Seit April 2022 ist die Stadt Bad Wildungen durch Abtretung der Anteile der Fördergesellschaft Edersee GbR Gesellschafterin der GmbH.

Die primären Aufgaben der Gesellschaft liegen im Destinationsmarketing sowie in der Gästebetreuung in der Region Edersee. Hierzu gehören der Betrieb von Tourist-Informationen in Edertal, Vöhl und Waldeck sowie die Herausgabe von Informationsmaterial und die Durchführung von Veranstaltungen.

Im Geschäftsjahr 2023 erzielte die Gesellschaft einen Umsatz in Höhe von 1.093.744 €.

Die Gesellschaft beschäftigt zum Bilanzstichtag neun Vollzeitkräfte, eine Teilzeitkraft, eine Auszubildende sowie bis zu 3 geringfügig Beschäftigte.

Die Arbeitszeiten sind flexibel geregelt und nicht an bestimmte Wochentage geknüpft. Die Vollzeitarbeitskräfte erhalten ein vertraglich frei vereinbartes Monatsgehalt. Auf Beschluss der Gesellschafter ist eine Gehaltsanpassung (Erhöhung) analog den Tarifanpassungen des TVÖD anzuwenden. Die geringfügig Beschäftigten erhalten einen Stundenlohn.

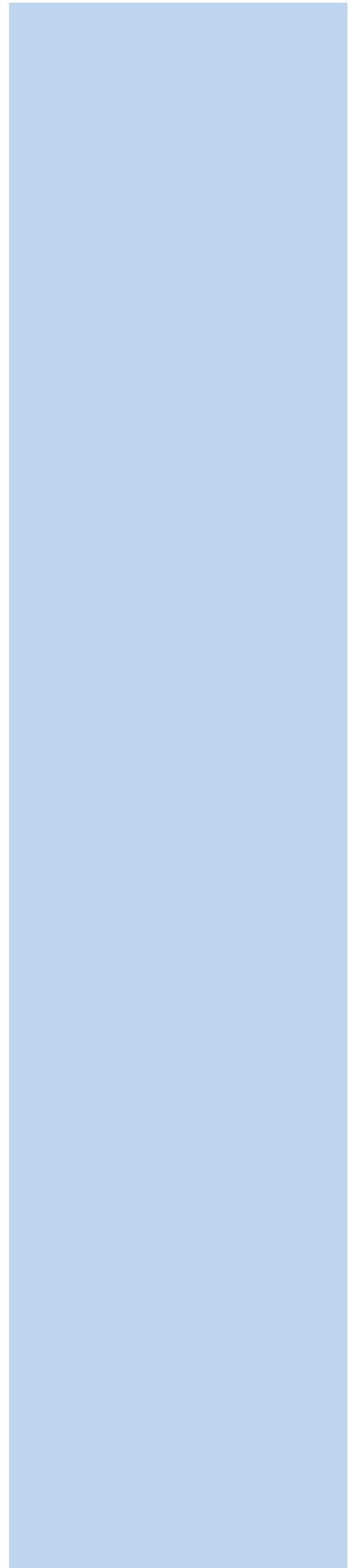
Die Umsatzerlöse betrugen im Berichtszeitraum 1.093.744 €. Auf die Betriebskostenzuschüsse der Gesellschafter entfielen 732.160 €. Hierin erhalten sind auch die Zuschüsse der Partnerkommunen Stadt Frankenau, Stadt Lichtenfels sowie Fritzlar (über Stadtmarketing Fritzlar e. V.). Der Anteil des Fremdumsatzes belief sich auf 361.583 €.

Die Gesellschaft erwirtschaftete einen Jahresfehlbetrag von 78.238 €.

Die Fremdumsätze konnten – trotz schwieriger Prognosen/Erwartungen gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden.



Durch zusätzliche Aufgaben bedingte Personaleinstellungen sowie durch Gehaltsanpassungen sind die Personalkosten deutlich gestiegen. Die Erwartungen auf Seiten der Erträge haben sich im Jahr 2023 deutlich nicht erfüllt.





Jahresabschluss zum 31.12.2023

Bilanz	2023	2022	Veränderungen TEUR
	TEUR	TEUR	
<b>Aktiva</b>			
Anlagevermögen	81,2	52,4	28,8
Umlaufvermögen	91,3	99,9	-8,6
Rechnungsabgrenzungsposten	18,2	25,8	-7,6
<b>Bilanzsumme</b>	<b>190,7</b>	<b>178,1</b>	<b>12,6</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	36,7	114,9	-78,2
Rückstellungen	30,1	15,0	15,1
Verbindlichkeiten	123,9	48,2	75,7
<b>Bilanzsumme</b>	<b>190,7</b>	<b>178,1</b>	<b>12,6</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung**      2023      2022      Veränderungen

	TEUR	TEUR	TEUR
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>1.093,7</b>	<b>884,5</b>	<b>209,2</b>
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>7,2</b>	<b>12,3</b>	<b>-5,1</b>
<b>Materialaufwand</b>	<b>-111,1</b>	<b>-113,3</b>	<b>2,2</b>
<b>Personalaufwand</b>	<b>-579,8</b>	<b>-421,5</b>	<b>-158,3</b>
<b>Abschreibungen</b>	<b>-28,1</b>	<b>-29,9</b>	<b>1,8</b>
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>-460,7</b>	<b>-360,6</b>	<b>-100,1</b>
<b>Zinsen und ähnl. Aufwendungen</b>	<b>-0,9</b>	<b>0</b>	<b>-0,9</b>
<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>1,5</b>	<b>8,2</b>	<b>-6,7</b>
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-78,2</b>	<b>-20,4</b>	<b>-57,8</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-78,2</b>	<b>-20,4</b>	<b>-57,8</b>



## Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Region Edersee (und damit auch die Edersee Marketing GmbH) sieht sich, wie auch der Deutschland- und Hessen-Tourismus, einem sehr dynamischen und von erheblichen Veränderungen geprägten Marktumfeld gegenüber: Prägend sind vor allem die digitale Transformation, der demografische Wertes- und Bedürfniswandel, ein verändertes Reise- und Erlebnisverhalten der Gäste und auch der Einheimischen, die wachsende Bedeutung der Nachhaltigkeit im Tourismus sowie die Bewältigung der Auswirkungen diverser Krisen (u.a. Klimawandel, Fach- und Arbeitskräftemangel, etc.).

Der Tourismus befindet sich in einem weitreichenden Veränderungsprozess, der auch die Anforderungen und Aufgabenschwerpunkte des Destinationsmanagements auf der lokalen Ebene beeinflusst. Gleichzeitig wirken die Folgen der Corona-Pandemie noch immer deutlich nach.

Durch den abgeschlossenen Veränderungsprozess in der Gesellschafterstruktur, verbunden mit der Ausgabe eines Geschäftsanteils an die Stadt Waldeck und die Übernahme des Anteils der Fördergesellschaft Edersee GbR durch die Stadt Bad Wildungen, ist die Gesellschaft aufgrund der sich daraus ergebenen Grund-Finanzierung für die Herausforderungen besser aufgestellt. Die Stadt Bad Wildungen hat im April 2022 die Anteile der Fördergesellschaft übernommen. Auf Grund der Entwicklungen liegt aber auch hier das Risiko verborgen, dass diese Grundfinanzierung zukünftig nicht mehr ausreichend sein wird. Hieraus würde sich eine Erhöhung der bislang zur Verfügung gestellten Mittel für die Gesellschafterkommunen ergeben können.

Das Stammkapital wurde im Januar 2021 auf 72.000 € erhöht.

Die Fremdumsätze der Gesellschaft sind wesentlich geprägt durch die Vermittlungsprovisionen aus dem Online-Buchungssystem. Hier liegt das Risiko insbesondere in der jährlich schwankenden Zahl der Buchungen. Durch eine ständige Erhöhung der Einheiten (Betriebe) im System wird nachhaltig an einer Stabilisierung und nicht zuletzt einer Steigerung der Umsätze gearbeitet. Insgesamt wird durch den beständigen Digitalisierungsprozess der Marktzugang sichergestellt.

Die Schaffung neuer Angebote – wie der Betrieb des Besucherzentrums Edersee mit Ausstellungsbereich – erhöht die Nachfrage und trägt zu steigenden Umsätzen bei. Durch die neuen Aufgaben braucht es allerdings eine höhere Personalausstattung, welche sich deutlich in den gestiegenen Personalkosten widerspiegelt. Insbesondere die Qualitätssteigerung im Gästeservice bedingt höhere Aufwände.

Verstärkt wurde der Kostendruck durch die einmalige Erstausstattung des Besucherzentrums Edersee sowie durch die laufenden Unterhaltungskosten. Hier liegen durch Erhöhung der Nutzerzahlen in den kostenpflichtigen Bereichen auch Potentiale, die Umsätze zu erhöhen.

Darüber hinaus sind keine wesentlichen Risiken erkennbar, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung nachhaltig negativ beeinflussen können.



## Weitere Beteiligungen der Stadt Bad Wildungen unter 20 %

Zweckverbände	Beteiligung der Stadt	
	in Euro	in %
Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg	1.000.000,00	2,11974
Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee*	Umlageerhebung	9,09
Waldeckisches Domanialvermögen**		19,0107

\* Im Zuge der Prüfung des Jahresabschluss 2009 wurde der Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee als Beteiligung bewertet. Er wird ab dem Jahr 2021 im Beteiligungsbericht aufgenommen.

\*\* Im Zuge der Prüfung des Jahresabschluss 2010 wurde das Waldeckische Domanialvermögen als Beteiligung bilanziert.

Genossenschaftsanteile	Beteiligung der Stadt	
	in Euro	in %
Kasseler Bank eG	450,00	
Waldecker Bank eG	60,00	

Andere Beteiligungen	Beteiligung der Stadt	
	in Euro	in %
Touristik-Service Waldeck-Ederbergland GmbH (Amtsgericht Korbach HRB 602)	15.000,00	10
Vereinigte Wohnstätten 1889 eG (Amtsgericht Kassel Genossenschaftsregister 305)	5.521,95	0,0503
Wohnstadt GmbH (Amtsgericht Kassel HRB 2157)	5.500,00	0,0150
Ekom21 – kommunales Gebietsrechenzentrum	1,00	
Kommunalwald GmbH (Amtsgericht Korbach HRB 2228)	8.320,00	5,9

Rechtlich unselbstständige Stiftung **)	Vermögen am 31.12.2023
Erich-Poggensee-Stiftung	160.975,80 €

\*\*) Das Vermögen wird von der Stadt verwaltet

**Mitgliedschaften der Stadt Bad Wildungen in Vereinen und Verbänden**

<b>Vereinigung</b>	<b>Beitrag 2023</b>
Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e. V.	646,16 €
Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V.	130,00 €
AWWiN e. V.	609,28 €
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V.	236,00 €
Competence Center Duale Hochschulstudien StudiumPlus e. V. (THM)	250,00 €
Deutsche Märchenstraße e. V.	1.740,00 €
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge	200,00 €
DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef	475,00 €
DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland	358,00 €
Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V.	80,00 €
Fachverband Hessischer Standesbeamteninnen und Standesbeamten e. V.	220,00 €
Forstbetriebsgemeinschaft Waldeck	25,00 €
Gemeinschaft der Freunde Schloss Friedrichstein e. V.	12,00 €
Gesellschaft für Kultur- und Denkmalpflege - Hessischer Heimatbund e. V.	36,00 €
Hegegemeinschaft Bad Wildungen	12,00 €
Hessischer Museumsverband e. V.	38,00 €
Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V.	20.136,87 €
Hessischer Verwaltungsschulverband	4.004,42 €
Hessisch-Waldecker Gebirgs- und Heimatverein e. V.	77,00 €
Historische Kommission Hessen e. V.	25,52 €

**Mitgliedschaften der Stadt Bad Wildungen in Vereinen und Verbänden**

<b>Vereinigung</b>	<b>Beitrag 2023</b>
Klima-Bündnis e. V.	231,00 €
Klimaneutrales Waldeck-Frankenberg e. V.	240,00 €
Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)	950,00 €
Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e. V. (KAV)	2.849,10 €
Kommunen für biologische Vielfalt e.V.	165,00 €
Kreisfeuerwehrverband Waldeck-Frankenberg e. V.	1.336,50 €
Kreisverband für Erwachsenenbildung Waldeck-Frankenberg e. V. - Kreisvolkshochschule -	100,00 €
Kultursommer Nordhessen e. V.	300,00 €
Kreisversammlung des HSGB für den Landkreis Waldeck-Frankenberg	858,85 €
Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e. V.	30,00 €
Landschaftspflegeverband	100,00 €
Maschinenring Waldeck-Frankenberg e. V.	1.130,25 €
Musikschulkreisverband Bad Wildungen	55,00 €
PEFC Deutschland e. V. (Zertifizierung Stadtwald)	375,76 €
Regionalverband Eder-Diemel e.V.	100,00 €
Region Kellerwald-Edersee e. V.	600,00 €
Schule machen ohne Gewalt (SMOG) e. V.	200,00 €
Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	3.068,16 €
Verein der Freunde u. Förderer des Wildparks Edersee	511,00 €
VIA Flüchtlingshilfe Bad Wildungen	50,00 €

**Mitgliedschaften des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Wildungen / Bad Reinhardquelle in Vereinen**

Vereinigung	Beitrag 2023
Gemeinschaft der Freunde Schloss Friedrichstein e. V.	12,00 €

**Mitgliedschaften der Staatsbad Bad Wildungen GmbH in Vereinen und Verbänden**

Vereinigung	Beitrag 2023
AWWiN e. V.	103,00 €
Bundesverband der Veranstaltungs-Wirtschaft e. V. (BDV)	1.500,00 €
Hessischer Heilbäderverband e. V.	48.750,00 €
IHK	64,00 €
Regionalmanagement Nordhessen GmbH	3.500,00 €
Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e. V. (KAG)	410,55 €

**Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025  
**Hessische Gemeindeordnung****Dritter Abschnitt****Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde****§ 121****Wirtschaftliche Betätigung**

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig. Satz 1 Nr. 3 dient auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung,
3. bei der Wohnraumversorgung, sofern die bauliche Errichtung auf private Dritte beschränkt ist, der Energieversorgung bis zum Hausanschluss sowie
4. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.



(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung zum Beispiel auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

(7) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(8) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

## § 122 Beteiligung an Gesellschaften

(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden; in jedem Fall muss gewährleistet sein, dass
  - a) der Jahresabschluss geprüft wird,
  - b) sofern ein Lagebericht aufzustellen ist, sich die Jahresabschlussprüfung auch auf diesen bezieht, und
  - c) die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchst. a und b des Handelsgesetzbuches gemacht werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer



---

solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

(3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.

(4) Ist die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
  - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
  - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

(6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

## § 123 Unterrichtungs- und Prüfungsrechte

(1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes auszuüben,
2. sicherzustellen, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgesetzes beteiligt ist.

## § 123a Beteiligungsbericht und Offenlegung

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über



- 
1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
  2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
  3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
  4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgegrundsätzgesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht muss zusätzlich Angaben über die folgenden Aufgabenträger enthalten

1. die Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
2. die Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
3. die Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
4. die rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
5. die Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.

(4) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

## **§ 124 Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen**

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

## **§ 125 Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften**



(1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen. Sofern Beamte der Gemeinde von den Gesellschaften für ihre Tätigkeit eine finanzielle Gegenleistung erhalten, zählt diese zu den abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne von § 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492).

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden; bei den Aufsichtsgremien soll der Gemeindevorstand darauf hinwirken, dass die Gemeinde möglichst paritätisch durch Frauen und Männer vertreten wird. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

## **§ 126 Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung**

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125 gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

## **§ 126a Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts**

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 122 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. Die Gemeinde hat die Satzung und deren Änderungen bekannt zu machen. § 127a gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungzwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 5 gilt entsprechend. Die Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die §§ 123a und 125 gelten entsprechend.



(4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.

(5) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.

(6) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über:

1. den Erlass von Satzungen nach Abs. 3 Satz 2,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
4. die Ergebnisverwendung,
5. die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. Entscheidungen nach Satz 3 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Satzung im Sinne von Abs. 2 Satz 1 kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung dem Verwaltungsrat in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann oder bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

(7) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(8) Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Wird die Anstalt aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(9) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Der Haushalt der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Kredite der Anstalt bedürfen entsprechend den §§ 103 und 105 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist die Anstalt überwiegend wirtschaftlich tätig, so kann sie in ihrer Satzung bestimmen, für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Anstalt. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 131 Abs. 1 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.



(10) § 14 Abs. 2, § 25 sowie die Bestimmungen des Sechsten Teils über die Gemeindewirtschaft und die des Siebenten Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

(11) Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Abs. 3 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.

(12) Abs. 1 bis 11 finden auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), keine Anwendung.

## **§ 127 Eigenbetriebe**

(1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbständigkeit der Entschließung einzuräumen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

## **§ 127a Anzeige**

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzugeben. Aus der Anzeige, der das Aufsichtsraster zur kommunalwirtschaftlichen Betätigung beizufügen ist, muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 127b Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung**

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.